

CHANCE FOR CHILDREN

GRUNDSÄTZE DER FINANZMITTEL BESCHAFFUNG (FUNDRAISING)

INHALTSÜBERSICHT

1. **LEITSATZ**
2. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**
3. **LEITLINIEN UND GRUNDSÄTZE**
4. **ETHISCHE GRUNDSÄTZE DER FINANZMITTEL BESCHAFFUNG (FUNDRAISING)**
5. **VERHALTENSREGELN**
6. **RASSISMUS, SEXISMUS, RELIGIÖSE UND KULTURELLE INTOLERANZ**
7. **FINANZIELLE TRANSPARENZ**
8. **UMGANG MIT DATEN UND DATENSCHUTZ**
9. **FINANZMITTEL BESCHAFFUNG (FUNDRAISING) UND KINDER**
10. **PROJEKTBEZOGENE UND PROJEKTUNABHÄNGIGE GELDMITTEL**
11. **SPENDEN VON ORGANISATIONEN**
12. **ÜBERPRÜFUNG DER SPENDEN**
13. **FINANZMITTEL BESCHAFFUNG (FUNDRAISING) DURCH DRITTE**
14. **HANDELSWAREN UND LIZENZIERUNG**

1. LEITSATZ

"Das langfristige Einkommen von Chance for Children soll maximiert werden, damit die Organisation ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Finanzmittelbeschaffung soll in einer Weise erfolgen, welche die strategischen Ziele von Chance for Children fördert und gleichzeitig die ethischen Wertvorstellungen der Organisation achtet."

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

"Spender/in" ist eine Person oder Organisation, welche eine Spende an Chance for Children oder an eine Chance for Children-Veranstaltung oder Chance for Children-Aktion leistet.

"Spende", "Zuwendung", "Bereitstellung von Finanzmitteln" sind Geldschenkungen oder freiwillige Finanzmitteltransfers an Chance for Children oder an eine Chance for Children-Veranstaltung oder Chance for Children-Aktion mit dem Zweck, dass diese ihre Aufgabe wahrnehmen oder ein bestimmtes Projekt umsetzen kann. Der Spender bzw. die Spenderin erhält dabei keine materiellen Gegenleistungen oder Vorteile irgendeiner Art.

"Sachspenden" sind karitative Spenden, bei welchen die Spende nicht in Form einer Geldleistung, sondern in der Form benötigter Naturalien oder Dienstleistungen erfolgt.

"Personendaten" sind - in Übereinstimmung mit Art. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Schweiz) - alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Als "Überprüfung" wird die Beurteilung einer Spende zur Überprüfung ihrer Eignung bezeichnet.

Als "Dritte" werden externe Gruppen oder Individuen bezeichnet, die nicht zu Chance for Children gehören oder mit Chance for Children in einer Arbeitsbeziehung stehen.

3. LEITLINIEN UND GRUNDSÄTZE

- 3.1. Chance for Children ist eine christlich verankerte, politisch neutrale Organisation. Sie wird durch Spenden von Individuen, Kirchen und anderen Organisationen finanziert.
- 3.2. Chance for Children nimmt keinerlei Geldmittel von politischen Parteien an.
- 3.3. Chance for Children nimmt keinerlei Geldmittel an, die ihrer Unabhängigkeit, ihren Ziele oder ihrer Integrität schaden könnten.
- 3.4. Alle Spenden in einer Höhe über CHF 2'000 werden daraufhin überprüft, dass sie mit den Chance for Children - Grundsätzen der Geldmittelbeschaffung (Fundraising) nicht in Konflikt stehen.
- 3.5. Chance for Children behält sich das Recht vor, eine Spende abzulehnen.

4. ETHISCHE GRUNDSÄTZE DER FINANZMITTELBESCHAFFUNG (FUNDRAISING)

- 4.1 Sämtliche Aktivitäten der Geldmittelbeschaffung (Fundraising) sollen:
 - 4.1.1 die Unabhängigkeit von Chance for Children gewährleisten, während gleichzeitig sicherzustellen ist, dass eine nachhaltige Finanzierung aufgebaut und aufrecht erhalten werden kann.
 - 4.1.2 mit der Vision (den Zielen) von Chance for Children vereinbar sein.
 - 4.1.3 mit der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sein.

- 4.1.4 mit dem öffentlichen Image von Chance for Children als einer aktiven, unabhängigen, internationalen und glaubwürdigen Organisation vereinbar sein.
- 4.1.5 mögliche Auswirkungen für andere Chance for Children Projekte mit berücksichtigen.
- 4.1.6 wahrheitsgemäss sein, in Respekt gegenüber künftigen Spenderinnen und Spendern erfolgen und die Privatsphäre der Begünstigten wahren.
- 4.1.7 den Gebrauch des Namens Chance for Children schützen.

5. VERHALTENSREGELN

- 5.1 Chance for Children und für Chance for Children tätige Leistungserbringer handeln bei Aktivitäten der Geldmittelbeschaffung in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln, welche die massgeblichen Fundraising-, Marketing- und Werbeverbände des entsprechenden Landes bereitstellen.

6. RASSISMUS, SEXISMUS, RELIGIÖSE UND KULTURELLE INTOLERANZ

- 6.1 In ihren Materialien zur Geldmittelbeschaffung verbietet Chance for Children den Gebrauch einer Sprache oder von Bildern, die in irgend einer Weise Rassismus, Sexismus, religiöse oder kulturelle Intoleranz fördern.

7. FINANZIELLE TRANSPARENZ

- 7.1 Chance for Children lebt gegenüber Spenderinnen und Spendern, der Öffentlichkeit, den Medien und Kontrollorganen finanzielle Transparenz. Diese Transparenz umfasst Informationen über die Art und Weise, wie die Gelder beschafft und ausgegeben wurden einschliesslich Informationen über die proportionale Aufteilung der Gelder auf die verschiedenen Bereiche, in denen Chance for Children aktiv ist sowie über die Geldmittelbeschaffung (Fundraising). Überdies werden der geprüfte Jahresabschluss sowie Jahresberichte an Interessierte gratis oder zu einem vernünftigen Preis für Druck- und Versandkosten zugestellt.

8. UMGANG MIT DATEN UND DATENSCHUTZ

- 8.1 Chance for Children und Dritte, die im Namen von Chance for Children handeln, halten die jeweils anwendbaren nationalen oder regionalen Datenschutzgesetze ein und arbeiten mit den entsprechenden Datenschutzbehörden zusammen, wo die Gesetze es verlangen.
- 8.2 Chance for Children gibt Personendaten nur an gleichgesinnte und der Organisation nahestehende Organisationen wie die CFC Friends weiter. Spender/innen haben vorher die Möglichkeit, den Empfang weiterer Spendenaufrufe abzulehnen. Datenschutzrechtlich ist die Weitergabe von Daten an Dritte zwecks Bearbeitung zulässig, jedoch dürfen die Daten von dem Dritten nur so bearbeitet werden, wie man es selbst tun dürfte (Art. 10a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz).
- 8.3 Chance for Children befolgt den Wunsch von Mitgliedern oder Spender/innen, keine weitere Korrespondenz der Organisation zu erhalten.
- 8.4 Personendaten von Spender/innen und/oder Mitgliedern werden nicht an Dritte verkauft oder vermietet.

9. FINANZMITTELBESCHAFFUNG (FUNDRAISING) UND KINDER

- 9.1 Wo Gesetze existieren, welche das Bearbeiten von Personendaten von Kindern oder die Geldmittelbeschaffung (Fundraising) mit Kindern betreffen, bemüht sich Chance for Children um deren Einhaltung.

10. PROJEKTBEZOGENE UND PROJEKTUNABHÄNGIGE GELDMITTEL

- 10.1 Für den Grossteil seiner Aktivitäten der Geldmittelbeschaffung (Fundraising) bezieht sich Chance for Children nicht auf spezifische Projekte. Deshalb besteht in der Regel keine rechtliche oder moralische Verpflichtung, die Gelder für spezifische Projekte einzusetzen.

10.2 Ausnahmen der projektbezogenen Geldmittel

In einigen Fällen sind jedoch Ausnahmen nötig, insbesondere:

- 10.2.1 wo nationales Recht, welches die Tätigkeiten von Wohlfahrtsorganisationen/Non-Profit-Organisationen regelt, eine Geldmittelbeschaffung nur im Zusammenhang mit spezifischen Projekten vorsieht.
- 10.2.2 wo es dem klar zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Spenderin/des Spenders entspricht, die Geldmittel projektbezogen einzusetzen. (Allerdings soll Chance for Children jede Möglichkeit nutzen, die Spender/innen von dem Mehrwert einer projektunabhängigen Spende zu überzeugen.)
- 10.2.3 Chance for Children behält sich das Recht vor, Spenden abzulehnen, wenn diese bezüglich des Verwendungszwecks mit unangemessenen Beschränkungen verbunden sind.
- 10.2.4 wo Zugang zu Geldmitteln nur bezüglich eines klar umrissenen Projekts mit einem spezifischen Budget und Zeitrahmen möglich ist. Dies ist insbesondere bei Geldern von Stiftungen für wohltätige Zwecke, Regierungen und multinationalen Regierungsorganen der Fall.
- 10.2.5 bei Spendenaufrufen an Grossspender/innen und Stiftungen für Spenden, die auf einen Budgetposten ausserhalb des Chance for Children - Jahresbudgets angewiesen sind.
- 10.2.6 Chance for Children nimmt nur projektbezogene Geldmittel für Projekte und Programme an, die Teil eines bereits existierenden oder geplanten Projekts oder Programms bilden und vom Vorstand gutgeheissen worden sind. Werden Geldmittel für die gesamte Dauer eines Projektes gesucht, werden die während dieser Dauer anfallenden Lohnkosten und übrige Kosten ausgewiesen.
- 10.2.7 Chance for Children beschafft und akzeptiert keine Geldmittel, die für ein spezifisches Kind eingesetzt werden sollen.

11. SPENDEN VON ORGANISATIONEN

- 11.1 Chance for Children beschafft und akzeptiert keine Spenden von Organisationen, welche unzumutbare Bedingungen bezüglich der Unabhängigkeit oder der Aktivitäten von Chance for Children stellen.
- 11.2 Chance for Children legt den unterstützenden Stiftungen und Organisationen über Finanzen und Programm in regelmässigen Berichten Rechenschaft ab und lässt ihnen einen jährlichen Schlussbericht zukommen.
- 11.3 Chance for Children bewahrt sämtliche Korrespondenz mit Stiftungen und anderen spendenden Organisationen zum Zweck künftiger Spenden- und Unterstützungsanträge in einer zentralen Datenbank auf.

- 11.4 Chance for Children beschafft und akzeptiert keine Geldmittel von politischen Parteien oder von Stiftungen, die durch politische Parteien finanziert werden.
- 11.5 Chance for Children beschafft und akzeptiert keine Geldmittel von Unternehmen oder Organisationen, welche gegen die Menschenrechte verstossen, Kinder ausbeuten oder in irgend einer Weise dazu beitragen, dass Kinder auf der Strasse leben müssen.
- 11.6 Chance for Children nimmt auch Zuwendungen von Organisationen in der Form von Waren oder Dienstleistungen an unter der Voraussetzung, dass diese in keiner Weise die Integrität und Unabhängigkeit der Organisation und ihrer Aktivitäten gefährden.

12. ÜBERPRÜFUNG DER SPENDEN

- 12.1 Chance for Children überprüft alle Spenden ab einer Höhe von CHF 2'000 und behält sich das Recht vor, sämtliche Spenden unabhängig ihrer Höhe zu überprüfen und abzulehnen, sollten sie in irgend einer Weise die Grundsätze der Organisation verletzen oder die Integrität und Unabhängigkeit der Organisation und ihrer Aktivitäten gefährden.

13. FINANZMITTELBESCHAFFUNG (FUNDRAISING) DURCH DRITTE

- 13.1 Eine Veranstaltung oder Aktion, welche durch Dritte organisiert und durchgeführt wird (Individuen oder externe Organisationen) ist nicht eine offizielle Chance for Children-Veranstaltung oder -Aktion.
- 13.2 Veranstaltungen oder Aktionen, welche durch Dritte organisiert und durchgeführt werden und bei welchen Erträge an Chance for Children gehen, müssen die Chance for Children Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (Fundraising) befolgen.
- 13.3 Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen oder Aktionen durch Dritte tragen die alleinige Verantwortung für deren Planung, Bewerbung und Durchführung.
- 13.4 Dritte müssen gewährleisten, dass ihre Funktionärinnen und Funktionäre, ihre Mitarbeitenden, ihre Agentinnen und Agenten, Vertragspartnerinnen und -partner, Freiwillige und Mitglieder nicht den Eindruck erwecken, im Namen von Chance for Children tätig zu sein.
- 13.5 Die Öffentlichkeitsarbeit durch Dritte während einer Aktion soll wahrheitsgemäss erfolgen und nicht irreführend sein. Sie soll die Prozentzahl, den Betrag oder die Nettoeinkünfte der Geldmittelbeschaffung ausweisen, die an Chance for Children gehen.
- 13.6 Ein Bericht über die Totalerlöse und -ausgaben eines Events bzw. einer Aktion sollte gemeinsam mit der Spende innerhalb von 28 Tagen nach dessen bzw. deren Ablauf eingereicht werden.

14. HANDELSWAREN UND LIZENZIERUNG

- 14.1 Schutzmarken, Logos und andere Markenzeichen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Chance for Children in keiner Weise für Sensibilisierungskampagnen oder Geldmittelbeschaffungsaktivitäten verwendet werden.
- 14.2 Der Name oder das Logo von Chance for Children dürfen ohne ein ausdrücklich ausgehandeltes Einverständnis nicht für kommerzielle Handelswaren verwendet werden.

Abgesegnet im April 2011
von Daniela Rüdüsüli Sodjah